



Ihr Antrag auf Wohngeld

Mietzuschuss oder Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)



Ein Anspruch auf Wohngeld nach dem WoGG kann bestehen

- für einkommensschwache Haushalte, die zudem nicht über erhebliches Vermögen verfügen,
- mit Aufwendungen für eigengenutzten Wohnraum (Wohnungsmiete oder Belastungen aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung für selbst bewohntes Immobilieneigentum),
- wenn ein Wohngeldanspruch nicht aus individuellen Gründen ausgeschlossen ist (z.B. wegen Bezuges anderer staatlicher Leistungen, mit denen die Wohnkosten bezuschusst werden).

Das Wohngeld als vorgelagerte soziale Sicherungsleistung ist ein sehr zielgerichtetes Instrument zur Entlastung von Haushalten mit geringen Einkommen bei hohen Wohnkosten. Einkommensschwächere Haushalte oberhalb der Grundsicherung bekommen das Wohngeld als Zuschuss zu den Wohnkosten. Das gilt für Mieterinnen und Mieter ebenso wie für Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum mit geringeren Einkommen.

Sofern Sie nur sehr geringes oder gar kein Einkommen haben, ist Wohngeld nicht die passende Leistung. In dem Falle sollte statt Wohngeld die individuell zutreffende Transferleistung (Grundsicherung für Arbeitssuchende beim Jobcenter oder Sozialhilfe beim Sozialamt) beantragt werden.

Die vorstehenden Ausführungen sind ein wenig vereinfachend formuliert und beschreiben lediglich die typischen Fallgestaltungen. Über weitere Details, Voraussetzungen und Ausnahmetatbestände informieren wir Sie gerne im persönlichen Gespräch ganz individuell. Auch fertigen wir auf Ihren Wunsch hin gerne vorab eine Proberechnung, anhand derer wir Ihnen schon vor einer Antragstellung mitteilen können, ob und in welcher Höhe voraussichtlich ein Anspruch besteht. Auch Sie selbst können eine unverbindliche Proberechnung erstellen. Einen Link zum Wohngeldrechner des Landes NRW finden Sie u.a. auf unserer Wohngeld-Internetseite (siehe QR-Code oben).

Zur Antragsaufnahme benötigen wir im Regelfalle folgende Unterlagen:

- Einkommensnachweise, Bescheide über Transferleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz etc.)
- Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Wohngeld (bei Erwerbstätigkeit),
- erhöhte Werbungskosten sind laut Steuerbescheid nachzuweisen,
- aktuelle Bescheide über Rentenbezüge jeglicher Art,
- Bescheide über Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld etc.) bei entsprechendem Leistungsbezug,
- Nachweis über Krankengeld sowie sonstige Lohnersatzleistungen,
- Nachweise zu sonstigen staatlichen Leistungen, z.B. Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Ausbildungsförderung (BAföG, BAB, Ausbildungsgeld usw.).
- für Selbstständige/Gewerbetreibende: Letzter Steuerbescheid sowie weitere Nachweise zum Einkommen, z.B. Gewinn- u. Verlustrechnung, Einnahme-/Überschussrechnung, BWA, Anlage „Allgemeine Angaben eines Haushaltsmitgliedes zur selbstständigen Tätigkeit“.

Je nach Sachverhalt sind eventuell auch folgende Nachweise erforderlich:

- Nachweise zu Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Zinseinnahmen),
- Nachweise zu Einkünften aus Unterhaltszahlungen (Urteile, Kontoauszüge),
- Nachweise zu selbst geleisteten Unterhaltszahlungen an Dritte (z.B. Kindesunterhalt) sowie ggf. Anlage zum Antrag auf Wohngeld bei Erfüllung gesetzlicher Unterhaltungspflichten,
- bei privater Kranken-/Pflegeversicherung: Belege zur aktuellen Beitragszahlung,
- Schulbescheinigung für Kinder über 16 Jahren bzw.
- Immatrikulationsbescheinigung für Studierende,
- BAföG-Bescheid (Studierende),
- Erklärung über monatliche Zuwendungen der Eltern während des Studiums,
- Krankenversicherungsnachweis,
- Nachweis über Renten- oder Lebensversicherung,
- Schwerbehindertenausweis / Feststellungsbescheid,
- ggf. Nachweis über Pflegegeldzahlungen.
- Bei ausländischen Antragstellern ist ein Nachweis über den Aufenthaltsstatus und die Dauer des Aufenthalts vorzulegen.
- Sonstige EU-Bürger müssen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht bzw. Aufenthaltserlaubnis-EU und eine meldebehördliche Anmeldung vorlegen.

Zum Antrag auf Mietzuschuss benötigen wir darüber hinaus:

- Ihren Wohnungsmietvertrag und das letzte Mieterhöhungsschreiben,
- die letzten drei Mietüberweisungsbelege sowie
- ggf. eine Vermieter-Bescheinigung zur aktuellen Miethöhe (spezieller Vordruck).

Zum Antrag auf Lastenzuschuss benötigen wir darüber hinaus:

- Formular zur Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaleinstrom,
- Nachweis über die Belastung aus dem Kapitaleinstrom (Fremdmittelbescheinigung, letzter Zahlungsbeleg, ggf. Zins- und Tilgungsplan),
- Nachweis über die Höhe des Kaufpreises bzw. der Baukosten (auch bei Modernisierungen),
- Grundsteuerbescheid,
- ggf. Nachweis über die Höhe der Erbbauzinsen,
- ggf. Nachweis über Erträge aus Überlassung von Räumen und Flächen an Dritte,
- Wohnflächenberechnung (aus Bauantrag),
- ggf. Bescheid über das Baukindergeld oder andere KfW-Förderung,
- Eigentumsnachweis, Grundbuchauszug, Kaufvertrag.

Bitte beachten Sie: Je nach Fallgestaltung können eventuell noch weitere Unterlagen erforderlich sein, die wir Ihnen dann im Einzelnen benennen.

So stellen Sie Ihren Antrag:

- Mit Papierformularen, die wir Ihnen auf Wunsch persönlich aushändigen bzw. die Sie als ausfüllbare PDF-Dateien auf unserer [Homepage](#) herunterladen können oder
- vollständig digital über unser [Serviceportal](#), wo die digitalen Anträge verlinkt sind.

Bitte beachten Sie: Wohngeld beginnt, sofern alle Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen sind, stets ab dem Ersten des Antragsmonats. Dies gilt auch für Weiterleistungs- und Erhöhungsanträge.